

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Heimenkirch folgende Satzung.

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a. Hunde in Tierhandlungen
 - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
4. Hunden, die die für Rettungsdienste vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
5. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „BL“ (blind), „GL“ (gehörlos), oder „H“ (hilflos) aufgrund ihrer besonderen Ausbildung unentbehrlich sind,
6. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden; die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Als Nachweis ist der Gemeinde das Original des Tierübereignungsvertrages mit dem Tierheim oder Tierasyl vorzulegen,
7. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern die Hundehaltung nicht bereits steuerfrei ist. Diese Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Für Kampfhunde nach § 5 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 gewährt.

- (3) Erforderliche Nachweise für die Steuerfreiheit sind vom Steuerschuldner (§ 3) zu erbringen.
- (4) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 b. (Herdenhund) wird künftig nur noch gewährt, sofern das Halten der Herde ohne Hund unmöglich ist. Für die Halter eines Hundes, welche nach der bisherigen Auslegung bereits eine Steuerbefreiung erhalten haben, gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. Im Steuerjahr 2021 fällt in diesen Fällen ein um die Hälfte ermäßigter Steuersatz an, ab 2022 dann der volle Satz.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60,00 EUR,
für jeden weiteren Hund	120,00 EUR,
für jeden Kampfhund	800,00 EUR.

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird und Kampfhunde gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, unabhängig von Nachweisen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.
- (3) Für den Halter eines Hundes nach § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit der seinen Hund bis zum 31.12.2019 angemeldet hat, wird auf Antrag eine einmalige Ermäßigung um die Hälfte des angesetzten Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 gewährt.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (2) Für Kampfhunde nach § 5 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 6 a Steuerermäßigungen wegen absolviertem Hundeführerschein

- (1) Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des § 6 a Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so wird die jährliche Steuer für diesen Hund um 30 Euro ermäßigt. Eine Steuerermäßigung nach dieser Bestimmung ist pro Hund und Jahr nur einmal möglich, unabhängig wie viele Personen in dem Haushalt den Hundeführerschein gemacht haben.
- (2) § 6 a Abs. 1 gilt nicht
 1. für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 oder
 2. wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen
- (3) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die den Hundeführerschein ausstellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den folgenden Standards entsprechen:
 1. Der Hundeführerschein darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden.
 2. In der theoretischen Prüfung sind Kenntnisse über
 - die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassenspezifische Eigenschaften von Hunden,

- das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
- die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
- das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
- Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit,

nachzuweisen.

3. In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (§ 6 a Abs. 3 Ziffer 2) nachzuweisen.

4. Die Bescheinigung über die Prüfung (Hundeführerschein) muss mindestens enthalten:

- Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Mikrochipnummer (soweit vorhanden),
- Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,
- die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter § 6 a Abs. 3 Ziffer 2 und 3 abgelegt wurde,
- Datum der Prüfung,
- Unterschrift des Prüfers.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.

(5) Eine Steuerermäßigung gemäß § 6 a wird - soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen - nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.12. für das folgende Steuerjahr, ab dem eine Ermäßigung gewährt wird, zu stellen.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, zu Zuchtzwecken in einem anerkannten Zuchtverband halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigungen nach den §§ 2 und 6 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von zwei Wochen unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Jagdhunde sind dabei während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren von der Anlegepflicht befreit.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde schriftlich abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurück zu geben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 12 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde nach Art. 13 Abs. 8 KAG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 des Bayrischen Datenschutzgesetzes

1. Kontrollen durchführen und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.12.1997 außer Kraft.

Heimenkirch, den 20.11.2020

Markt Heimenkirch

Gez.
Markus Reichart
Erster Bürgermeister